

EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT
in der Bürger-Initiative NOTWEHR Anlieger BER Ost-West-Aktions-Gemeinschaft,

Dr.-Ing. Günter Briese

E-Mail: drgbriese@gmail.com Mobil: 0173 / 644 76 03

in enger Zusammenarbeit mit der SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM
und der INTERESSENGEMEINSCHAFT ALTANSCHLIESSER SCHULZENDORF (IGAS),

Stubenrauchstraße 71, 15732 Eichwalde

MÄRKISCHER ABWASSER- UND WASSERZWECKVERBAND (MAW)

- Verbandsvorsteher -
Herrn Dipl.-Ing. P. Sczepanski persönlich -

Köpenicker Straße 25

15711 Königs Wusterhausen

Selbständiger Konstrukteur (1953-73), Bauleitplaner (1994)
Ing. für entwicklungsbegleitende Standardis./ Normung (1973-91)

Verantwortl. Co-Autor zweier Studien zur Substitution von Metall
durch Plastik in der gesamten Volkswirtschaft (1969-70, FuE-Planung,
Vereinheitschungs-Planung, Kosten-Nutzen-Analyse)
Autor wiss. Arbeiten zur Wirtschaftsprüfung (1990),
Minimierung der Risiken internationaler Finanzmärkte (1997) und
Wirtschafts- und Arbeitsmarktabstimmung mit steuer- und finanz-
politischen Mitteln in EU und Deutschland (2003-2004)

Akad.-Dozent für Mathematik, Physik und techn. Fächer (1957-64)
Beauftragter des Landesozialamtes Cottbus für Lehr- und Vortragstätigkeit
zu allgemeinen Rechts- und Sozialfragen (1994);
DMB-Rechtsberater und Bearbeiter Jurist. Grundsatzfragen (1990-96)

Mein Schreiben vom 26. Oktober 2016

Eichwalde, den 7. Januar 2017

Az.: Io + EG

Ihr Schreiben vom 25.10.2016

Ihr Zeichen Sczepanski/Schl.

MAW-Sekretariat

A l t a n s c h l i e ß e r p r o b l e m a t i k,

Ihre Ankündigung von Rechtsschritten gegen Bürger, welche dem MAW
sittenwidrige Rechtsgeschäfte und Schädigungen vorwerfen,

Ihr vorgeh. Schreiben;

N a c h t r a g zu meinem Schreiben vom 26. Oktober 2016

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsteher,

da ich die mir angebotene Rücksprache primär aus den im Betreff genannten
Gründen ablehnen mußte und Sie meiner Aufforderung zur Nennung der mei-
nen Argumenten von Ihrer Seite entgegenstehenden Argumente bisher nicht
nachkamen bzw. solche nicht benennen konnten, sehe ich mich veranlaßt,
aufgrund neuer Gegebenheiten nochmals auf diese Thematik zurückzukommen.

Ich beziehe mich damit auf den MAZ-Beitrag vom 23. Dezember 2016, S.14,
"275 Millionen Euro für das Klärwerk - Berliner Wasserbetriebe planen
in Waßmannsdorf umfangreiche Modernisierung und Ausbau", in welchem der
Klärwerksleiter Torsten Kühne die unsererseits vertretene Meinung zur
Gültigkeit der "EU-Wasserrahmenrichtlinie" (Richtlinie 2000/60/EG vom
23.10.2000) wie folgt bestätigte:

"In erster Linie reagieren wir damit auf die verschärften Vorgaben der
EU-Wasserrahmenrichtlinie, die wir schon heute er-
füllen müssen".

In Art.9 dieser EU-Richtlinie ist die Umsetzung des Kostensplittings nach dem "Verursacherprinzip" ... mindestens in die Sektoren Industrie, Haushalte und Landwirtschaft "bis zum Jahr 2010" "aufzugliedern", was der MAWV bisher stets ablehnte, sondern stattdessen einen davon abweichenden "Gleichheitsgrundsatz" postulierte, der für alle Verbraucher gelten sollte und danach handelte und weiterhin zu handeln beabsichtigt, denn die Aussagen im kürzlichen MAZ-Telefonforum zu Altanschießerbeiträgen sind als öffentliche Positionsbekanntgabe des MAWV zu werten. Dafür ist jedoch der MAWV als kommunales Rechtsorgan gar nicht rechtssetzungsbefugt, weil er damit gegen übergeordnetes Recht erneut verstößt. Hieraus ergaben sich für alle Haushalte zwangsläufig auch Ansprüche der Neuanschießer wegen zu hoher Beiträge und Gebühren und für die Altanschießer eine weitere Stärkung ihrer rechtlichen Position...

Gleichzeitig werden deshalb Ihnen übermittelte aktuelle Beiträge zum Nachweis eines Handelns des MAWV wider den Grundsatz von Treu und Glauben gem. §§ 157 und 242 BGB noch verstärkt begründet!

Im übrigen gestatte ich mir, Sie darauf hinzuweisen, daß derartige Einschätzungen der Handlungsweise des MAWV nicht "neu" ab 2015 sind, sondern bereits 2011 zu Zeiten Ihres Amtsvorgängers von einer großen Anzahl von Bürgern mit Schreiben vom 30. Januar 2011 (A n l. 1) an den MAWV herangetragen wurden:

- auf S.1, 4.Abs., wird auf den Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben" Bezug genommen;
- auf S.2, 4.Anstrich, sind wirtschaftliches Nichterfordernis und der Verstoß gegen die Intentionen des Gesetzgebers bei der Beitragserhebung benannt;
- auf S.3, Abschn.3., wurde eine Anzeige des VDGn bei der Staatsanwaltschaft wegen "finanzieller Schäden durch Täuschung" bei derartiger Verfahrensweise angeführt;
- auf S.5 wird um Unterstützung unserer Position durch den MAWV gebeten in Würdigung vorgeh. Fakten.

Demnach war dem MAWV-Verbandsvorstand bereits v o r seinem grundgesetzeswidrigen Handeln b e k a n n t , daß er sich dem Vorwurf der Rechtsbeugung durch Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben aussetzen würde !

In einer Presseerklärung der Vereinigung FRONT Altanschießer 21 - Bürgerdialog vom 15. März 2011 zur Berichterstattung über die MAWV-Gesellschafterversammlung am 15. März 2011 des Titels "Roßtäuscher zu Werke - Volks-

verdummung statt Problemlösung ! ..." wurde bereits klargestellt, daß es längst schon auch um die Rückkehr zu **rechtsstaatlich-demokratischen Verhältnissen** gehe - und darum geht es auch jetzt, 5 Jahre später, immer noch ! Kein Wunder, daß inzwischen vielen Bürgern der Kragen platzt!

Der MAWV ist deshalb nochmals aufgefordert, seine bisherige Verhaltensweise als **kommunales Rechtsorgan** grundsätzlich zu überdenken und gesetzeskonform zu ändern!

Die Maßstäbe, welche der MAWV mit Schreiben vom 27. Januar 2016 an das Handeln von Landtag und Landesregierung anlegte, gelten nach unserer Überzeugung genau so für das **HÄNDELN DES MAWV GEGENÜBER ALLEN BÜRGERN** :
SOFORTIGES AKTIVES UND KLARES HANDELN UND GEMEINSAME O F F E N E G E -
SPRÄCHE ALLER - KEIN VERBOT DER ERWÄHNUNG RELEVANTER FAKTEN !

Hochachtungsvoll



Dr. G. Briesé, EICHWALDER BI FÜR FLUGSICHERHEIT,
ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT

A n l a g e n :

- Schreiben vom 31. Januar 2011 an den MAWV
- Presseinformation vom 15. März 2011
- MAZ-Beiträge vom 23. und 27. Dezember 2016,
"275 Millionen Euro für das Klärwerk" und "Respekt vor Beitragszahlern fehlt"
- Schreiben des MAWV-Vorstandes vom 27. Januar 2016 an Landesregierung und Landtag

EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHFLUGVERBOT
c/o Stubenrauchstraße 71, 15732 Eichwalde

BÜRGERINITIATIVE STUBENRAUCHSTRASSE ZWISCHEN PLATZ DER REPUBLIK UND HÄNDELPLATZ
c/o Umlandallee 15, 15732 Eichwalde

BÜRGERINITIATIVE SCHULZENDORF c/o Waldstraße 66, 15732 Schulzendorf

BÜRGERVEREIN BRANDENBURG-BERLIN e. V.
EVBB-Ortsgruppe Eichwalde c/o Grünauer Straße 23, 15732 Eichwalde
EVBB-Ortsgruppe Schulzendorf c/o Erlenweg 11, 15732 Schulzendorf

SIEDLERGEMEINSCHAFT EICHWALDE e. V. MAWV
c/o Umlandallee 70, 15732 Eichwalde

Märkischer Abwasser-
und Wasserzweckverband
Köpenicker Str. 25
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03375 / 256 88 23
Fax: 03375 / 256 88 26

MÄRKISCHER ABWASSER- UND WASSERZWECKVERBAND (MAWV)

- Vorstandsvorsteher -

Herrn Dipl.-Ing. Wolf-Peter Albrecht

Köpenicker Straße 25

15711 Königs-Wusterhausen

Offener Brief

erhalten!

Schlomer
08.02.11

Eichwalde, am 30. Januar 2011

Erhebung von Altanschließerbeiträgen in Eichwalde
und andren lärm betroffenen Gemeinden im BEI-Umfeld,
Ihr MAZ-Interview vom 11.1.11

Sehr geehrter Herr Vorstandsvorsteher,

1. Ihr vorgem. Interview hat in Eichwalde und Umgebung bereits zu Leserbeiträgen in der Presse von sehr kritischer Art geführt, welchen wir uns mit diesem Schreiben anschließen wollen.

In vorgem. Pressebeiträgen wird u.E. zu Recht die Meinung vertreten, daß die nachträgliche Erhebung von Beiträgen gegen anerkannte Rechts- und Geschäftsprinzipien verstoße.

Wir möchten uns dem anschließen, weil auch u.E. infolge der finanziell guten Lage des MAWV als gesichert gelten kann, daß die Art der Gebührenberechnung bisherige Investitionskosten abdeckte - allerdings sind jetzt weitere Investitionskosten wegen der BEI-Anbindung erwartbar, zu welchen die Bürger augenscheinlich zur Kasse gebeten werden sollen, weil der BEI sich finanziell nicht rechnen wird.

Die nachträgliche Beitragserhebung bzw. Beteiligung an BEI-Projekt-bedingten Kosten widerspricht u.E. dem Grundsatz von Treu und Glauben gem. §§157 und 242 BGB.

Eine nachträgliche Belastung mit derartigen Kosten widerspricht u.E. auch Art.82 Abs.(2) GG, welcher festlegt, daß jedes Gesetz erst am in diesem angegebenen Tag des Inkrafttretens in Kraft treten soll bzw. am 14. Tage nach der Ausgabe des EGBl, o.ä., sofern eine Angabe zum Termin des Inkrafttretens im Gesetz fehlt.

Das aktuelle "Vierte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg" vom 27. Mai 2009 (GVOBl. Ld. Bbg. Tl. 1-Nr. 7 vom 3. Juni 2009) trat dann am 3. Juni 2009 in Kraft, so daß Investitionskosten in der Bundesrepublik vor diesem Zeitpunkt u.E. nicht mehr berechnet werden dürften (Rückwirkungsverbot), wenn nicht eine frühere Festlegung einen andren Sachverhalt schafft.

Für bereits zu DDR-Zeiten erfolgtes Anschließen von Grundstücken verbietet ferner Art.3 des Einigungsvertrages eine Beitragserhebung.

Somit könnten Beiträge nur ab Inkrafttreten der vorgen. 4. Änderung des KAG erhoben werden, sofern nicht z.B. schon im 1. KA-Änderungsgesetz vom 17.11.2003 (vgl. Art.5 Abschn.4. zu §8 KAG im GuVOBl.Bbg, TI.1-Nr.16 vom 23.12.2003, Tag des Inkrafttretens: 01.02.2004) entsprechende Festlegungen getroffen wurden, was aber zutrifft.

Somit könnten, eine rechtsgültige Satzung vorausgesetzt, frühestens ab dem 01.02.2004 datierte Investitionen zu Beiträgen führen.

Hierzu seien weitere Ausführungen speziell für BBI-Umlandgemeinden am Beispiel Eichwaldes, wo auch mit der Beitragserhebung begonnen werden soll, nachstehend gestattet :

2. In Eichwalde wurde zunächst eine Druckwasserleitungsverlegung speziell für die BBI-Wasserversorgung angekündigt, welche u.a. durch Eichwalde verlaufen soll, und den Bürgern wurde hierzu in einer Einwohnerversammlung **Kostenfreiheit zugesichert** gem. MAWV-Aussagen.

Erst nach einem Pressebeitrag, diese Maßnahme sei nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens gewesen und werfe deshalb Rechtsfragen auf, wurde eine Verlegung der Druckwasserleitung in geringerer Tiefe und mit einem Anschluß an das örtliche Wassernetz beschlossen.

- Die Beitragserhebung ist gem. §8 Abs. (3) KAG nur eine "**Kann-Bestimmung**" und an die **Bedingung** geknüpft, daß "dem an die Einrichtung oder Anlage anschließbaren Grundstück ein **zusätzlicher wirtschaftlicher Vorteil** durch die "Verbesserung" entsteht.

- Diese Bedingung ist nicht erfüllt, weil durch die ~~gen.~~ Wasserversorgung des BBI durch Eichwalde kein zusätzlicher Nutzen für die Anliegergrundstücke entsteht, sondern ein BBI-bedingter Wertverlust, und weil wegen desselben seitens des VdGN, seinerseits begründet mit der Täuschung der betroffenen Bürger im Planfeststellungsverfahren, bereits Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erhoben wurde - mit allgemeinem Bezug und nicht speziell nur für Eichwalder ö.ä..

- Die vorgen. "Täuschung" betrifft trotzdem Eichwalde bereits in mehrfacher Hinsicht:

• Das erforderliche Abwinkeln der Flugrouten wurde, augenscheinlich zur Erhöhung der Akzeptanz oder gar der Genehmigungsfähigkeit des BBI-Projektes, auf Wunsch der FBS GmbH gegenüber der dem DFS übergeordneten Bundesbehörde vor Bürgern und Kommunen geheimgehalten bis zum Herbst 2010, was auch eine Täuschung der Gerichte beinhaltet.

Deshalb hat u.W. u.a. Eichwalde eine Restitutionsklage gegen den PFB eingereicht, welche noch nicht entschieden ist. Insofern ist auch der Umfang erforderlicher Versorgung des BBI vakant.

• Die FBS GmbH legte Bürgern, Kommunen, Planfeststellungsbehörde und Gerichten "schmalgerechnete Schallschutzzonen" vor, während eine seit 2007 gültige Vorschrift einen zusätzlich zu bisherigen Berechnungsmethoden zu berücksichtigenden "Sigma-Zuschlag" vorschreibt, welcher aber auch bei der Neuberechnung 2010 augenscheinlich noch keine Berücksichtigung fand.

Diese neue Vorschrift bewirkt statt einer **Verschmälerung** eine **Verbreiterung** der bisherigen Schallschutzzonen von 2004 - eine erneute **Täuschung** von Bürgern, Kommunen, Planfeststellungsbehörde und Gerichten, um über die Fehlentscheidung "Konsensbeschluß" hinwegzutäuschen und den FBS-Schallschutzkostenaufwand zu minimieren.

Diese neuen Umstände stellen eine **zusätzliche Begründung** für die vorgen. PFB-Restitutionsklage sowie die VdGN-Anzeige bei der Staatsanwaltschaft dar und stellen ferner auch eine weitere Wertminderung für Eichwalder Immobilien wegen des BBI-Bezuges dar.

• Die **Auswirkungen** zu Dauerschallpegeln wurden im Auftrage der Schutzgemeinschaft "Umlandgemeinden Flughafen Schönefeld" e.V., der Stadt Ludwigsfelde, der Gemeinde Großbeeren und dem Bürgerverein BVBB e.V. bei der fdc Airport Consulting Dipl.-Ing. Freier Architekt (AKH) Dieter Faulenbach da Costa unter Mitwirkung von FBB Maschke und Prof.Dr.-Ing.habil. Erhard Augustin berechnet und ergaben eine wesentliche **Ausweitung** der Schutzgebiete wegen erheblicher Lärmsteigerungen.

• Eine in der erstgen. Eichwalder BI erfolgte Berechnung für Eichwalde ergab für die Eichwalder Grundschule bedeutsame Steigerungen des Dauerlärmpegels um ca. 5 dB(A) - (bzw. 8 dB(A) bei Starts von der Südbahn - Vorschläge der SPD Brandenburg und Berlins Regierendem Bürgermeister Wowereit), so daß sich dafür statt teils noch zutreffender Lage nur im Nachtschutzgebiet eine Lage im Tagschutzgebiet bzw. sogar schon in der Übernahmzone ergibt.

Dadurch werden Grundstücke Eichwaldes in vergleichbarer Lage praktisch über Nacht wertlos!

- Letztgen. allein physikalischen Gesetzen folgende Berechnung erscheint als mit den Ergebnissen des (i.A. u.a. des Umlandgemeindenverbandes beim internationalen Flughafenplaner) Dipl.-Ing. D. Faulenberg da Costa grundsätzlich kompatibel (vgl. A n I .) - und damit ist nunmehr ganz Eichwalde betroffen von Immobilien-Wertminderung.
- Da die vorgen. "Anlagenverbesserung" in Eichwalde in **eindeutigem Zusammenhang mit dem BBI-Projekt steht** und nunmehr **nachträglich** eine Ortsanbindung bei Verlegung nur in etwa 2,5m Tiefe statt vorher in ca. 5m Tiefe geplant steht und u.E. ohne eine geplante Ortsanbindung (erst nach einem Presse-Hinweis, es könne mit der BBI-Druckwasserleitung Rechtsprobleme geben, weil die BBI-Wasserprojekt-Problematik **nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens war, wurde umgeplant!**), **kann auch hier wegen** vorheriger öffentlicher Kostenfreiheits-Zusicherung an Anlieger von **v a k a n t e r R e c h t s l a g e** ausgegangen werden.
- Trotzdem soll oder will der MAW nun gemäß der Wasserversorgungsbeitragssatzung vom 02.12.2010 Beiträge erheben - aber eine ggf. rechtsgültige **Satzung ist nur e i n e** der hierfür **erforderlichen Voraussetzungen**, wie vorstehend dargelegt!
- Da die Beitragserhebung für den MAW gemäß öffentlicher Bekundung **nicht wirtschaftlich erforderlich** ist, geht man von bisheriger Preisgestaltung aus, und nur zusätzlichen Aufwand erfordert - übrigens **entgegen den Intentionen des Gesetzgebers** gem. Drucksache 4/7225 des Landtages Brandenburg vom 11.02.2009 - und nur eine gem. daran geknüpften Bedingungen für Eichwalde gem. vorstehenden Ausführungen unwirksame K a n n - Vorschrift darstellt, sollte der MAW dem **Beispiel** des Wasser- und Abwasserverbandes Panke-Finow folgen und das Ergebnis der derzeit diskutierten Novellierung der Bestimmungen für Altanschießer durch die derzeitige Brandenburger Regierungskoalition abwarten. Der Beginn der Beitragserhebung sollte durch unverzügliche Bekanntgabe eines Moratoriums unter Aussetzung aller laufenden Fristen gestoppt werden!
- Da das Land Brandenburg gemäß vom MAW öffentlich geschilderter angeblicher Rechtslage stolze **8 0 0 0 0 0 , 0 0 EURO an den MAW zu zahlen hätte**, sollte die richterlich geforderte "Gleichbehandlung" der Grundstückseigner bezüglich "Altanschießern" und "Neuanschießern" **so hergestellt** werden, daß von den gen. 800000,00 EURO den "Neuanschießern" die Beiträge rückerstattet werden und die "Altanschießer" beitragsfrei bleiben, wie dies einen Vorschlag von Herrn RA Turgut Pendereci, FA für Verwaltungsrecht, in seinen Überlegungen zum Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 12.12.2007 - Az.. OVG 9 B44.06 und OVG 9 B45.06 entspricht, und **kompatibel zu dem § 12c Abs.(2) des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.Mai 2009 ist.**
- Dies ist möglich, weil die Kommunalgesetzgebung Landesrecht ist, so daß das Land Brandenburg jederzeit unabhängig von der Verfahrensweise in anderen Bundesländern eigne Regelungen verabschieden kann, welche wegen der im bundesdeutschen Maßstab geringeren Einkommens- und Vermögensverhältnisse nur allzu begründbar wären, und ferner wegen der wachsenden Überalterung der Bevölkerung, welche zur bankenbezogenen Kreditvergabeablehnung führt, sowie wegen vielfach so geringer Mittel Betroffener, daß ihnen auch eine Ratenzahlung an den MAW nicht hülfe..

3. Aus den vorstehenden Darlegungen ergeben sich u.E. folgende **Schlußfolgerungen**:

Die vom MAW widerwillig und finanziell unbegründet (vgl. MAZ-Interview vom 11.1.11) begonnene "rückwirkende Beitragserhebung" wird aus vorgen. Gründen als ein von der Politik initiiertes **Verfahren zur Minimierung der BBI-Baukosten auf Kosten der Anliegergemeinden und Bürger** erachtet, um nunmehr ein juristisch wie finanziell und politisch in Bedrängnis geratenes Projekt (BBI) im Landtag zu stützen und diesen in der Gesetzesnovellierungsberatung bürger- und gemeindenbenachteiligend zu beeinflussen und so erwartbare Projekt-Mehrkosten aus verschiedenen Ursachen auf Nichtgesellschaftler abzuwälzen, um das Projekt in finanzieller Hinsicht zu stützen.

Das angewendete Verfahren wird deshalb als vergleichbar mit anderen gesetzeswidrigen Maßnahmen zur Erhöhung der BBI-Akzeptanz wie die informelle Zurückhaltung des Abbiegeerfordernisses bei Parallelstarts und das vorschriftenwidrige "Schmalrechnen" von Schallschutzzonen zur Kostenminimierung auf Kosten der Gemeinden und Bürger gesehen, welches ebenfalls durch äußeren Druck auf die verantwortlichen Akteure gekennzeichnet ist.

Deshalb erscheinen Kommunen wie Bürger und Verbände gleichermaßen gefordert, **sich diesem Druck nicht zu beugen** und hiergegen geeignete kollektive Rechtsschritte in der Legislative zu unterstützen bzw. in der Jurisdiktive Klage zu erheben oder wie der VDGN Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen finanzieller Schäden durch Täuschung zu erstatten.

Um eine Unterstützung dieser Position seitens des MAW gegenüber dem Gesetzgeber wegen augenscheinlich vergleichbarer Interessenlage wird hiernit gebeten.

Jeder Bürger hat gem. Art.2 Abs.(2) GG das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Sogar dieses Recht ist im BBI-Umfeld gemäß den diesem Schreiben beigefügten aktuellen Lärmpegelberechnungsergebnissen sowie das zusätzlich erhöhte Katastrophenrisiko im BBI-Umfeld gem. neuer internationaler Sicherheitslage gefährdet, was sich zu Lärmfolgeschäden aus dem Beitrag "Tödlicher Lärm" (vgl. DER SPIEGEL 51/2009 S.45) ergibt und welcher bereits mit einem Schreiben aus unserem Kreise vom 18.Januar 2011 Herrn Landtagspräsidenten Gunther Fritsch als Anlage übermittelt wurde.

Die dazu relevanten Dauerschallberechnungen sind nicht nur juristisch und physikalisch begründet, sondern bezüglich dazu getroffener Annahmen zum Verhältnis von Start- und Landelärm zusätzlich durch das BVF-Merkblatt BV11 "Lärmrelevanz" der Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V.. Dies dürfte zur rechtlichen Absicherung als Stand der Technik genügen !

Wir fordern deshalb alle Gemeindevertretungen, Gemeindeverwaltungen, Verbände, Kreis-Verbände und -Verwaltungen, Parteien und Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Bürger, Verantwortungsträger und Politiker auf, uns in unseren Bemühungen um eine landesbezogen gerechtere Lösung für Bürger und Kommunen zu unterstützen und hoffen diesbezüglich auch auf eine Unterstützung durch den MAWV.

Aus den vorgen. Gründen haben wir für dieses Schreiben des Status eines "offenen Briefes" gewählt.

A n l a g e

Mit freundlichen Grüßen

EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHFLUGVERBOT

Dr. Günter Briese

Uwe Roloff

Detlef Rüsting

BÜRGERINITIATIVE SIEBENRAUCHSTRASSE ZWISCHEN PLATZ DER REPUBLIK UND HÄNDELPLATZ

Thomas Kalus
Stellv. Vertrauensmann

Uwe Roloff
Vertrauensmann

BÜRGERBÜNDNIS

SCHULZENDORF

Christel Pawlik / Vorsitzende

Bernd Puhle / Frakt.-Vorsitzender

M. Wendorf

Manfred Anlauf

Frank Menke

Gernut Franke

BÜRGERVEREIN BRANDENBURG-BERLIN e. V.

Ortsgruppe Schulzendorf des BVBB e.V.

Gernut Franke / Vorsitzender

Ortsgruppe Eichwalde des BVBB e.V.

Klaus Dierke / Vorsitzender

(Fortsetzung des Unterzeichner-Teiles des "Offenen Briefes" vom 30. Januar 2011
an den Verbandsvorsteher des MÄRKISCHEN ABWASSER- UND WASSERZWECKVERBANDES,
Herrn Dipl.-Ing. Wolf-Peter Albrecht, Köpenicker Straße, 15711 Königs-Wusterhausen)

Name Unterschrift
Siedlergemeinschaft Eichwalde e.V.

Wolfgang Felbrich
Eberhard Biermann
Rudolf Stahl

Biermann

Udo Gorontzy
Göller, Friedrich

Göller

Gabriel Smäfer
Wilfried Helm
Fritz Schöberl

Schöberl

Jilo Kuch
Helga Odersmet

Kuch

Andrea Tindler

Odersmet
Tindler

Jörg Tischler

Tischler

Norbert K...
Ulrich Klaus Dierker

K...
N. K... CER

Golowczyk
Weser Siegfried

Dierker

Golowczyk
Weser

Elmske, Christian
Ulemm, W

Ulemm

Helmut Mertsching
Horst Meyer

Mertsching
Meyer

Herbert Boeck
Schult, Gisela

Boeck
Schult
Gisela Schult

Siedlergemeinschaft Eichwalde e.V.

Gardies, Barbel

Petermann, Erika

Thaler, Rolf

Reimann ~~Helga~~ Helga

Flügge, Wolfgang

Flügge, Ilse

Krause Hermann

Krause Hans-Lott

Horn, Hans-Dieter

B. Gardies

- Vorsitzende -

G. Petermann

- Stellv. Vorsitzende -

Thaler

Reimann

Flügge

Flügge

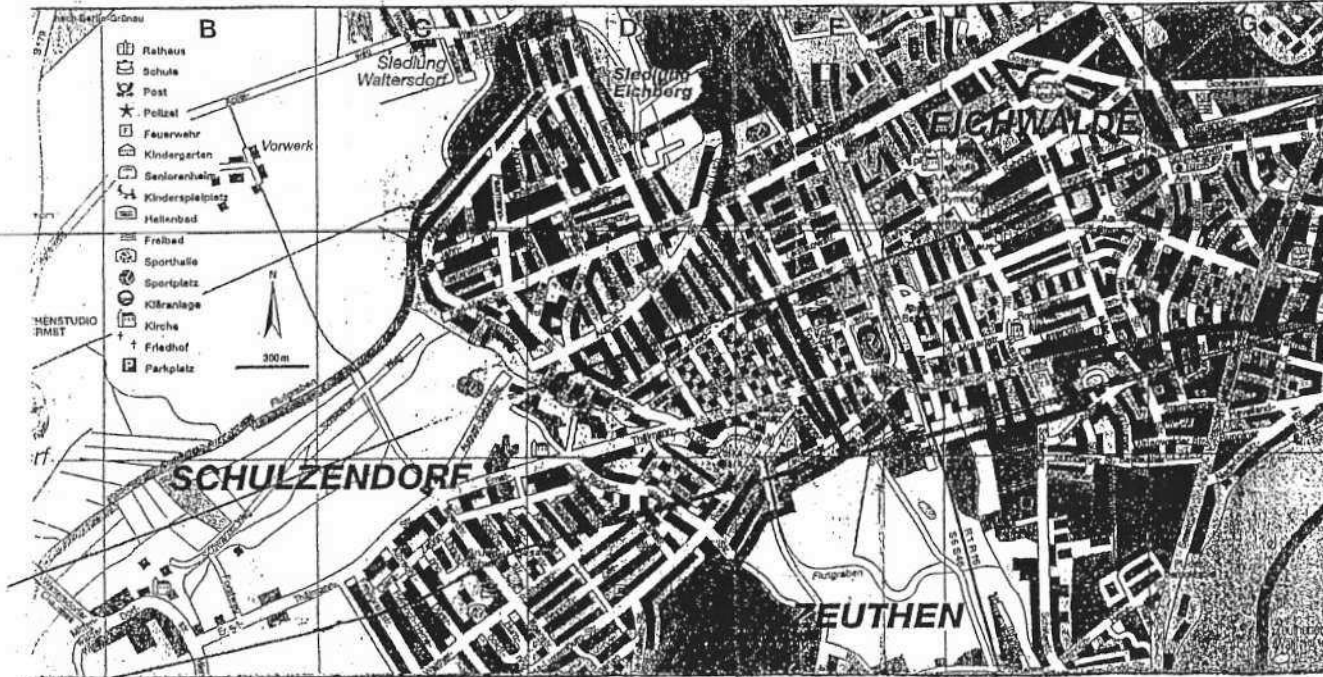
Krause

Krause

Horn

Zum Thema "Aktiver Lärmschutz am Flughafen Berlin Brandenburg International" wie im Zusammenhang
Eichwalde, der Großteil Schulzendorf und der Nordteil Zeuthens

Die erwartbaren Lärmschutzzonen-Grenzen für die
60 dB(A)-Tagschutzzone und die 55 dB(A)-Nachtschutzzone
für Eichwalde, Siedlung Schmöckwitz
und Schulzendorf,
übertragen aus Abb.7.1-1 aus dem "Themenpapier Nr.60,
Aktiver Lärmschutz am Flughafen Berlin Brandenburg International,
Maßnahmepaket (90%-Report)", verfaßt von
fdc Airport Consulting Dipl.-Ing.Freier Architekt (AKH) D. Faulenbach da Costa
unter Mitarbeit von FBB Maschke und Prof.Dr.-Ing.Erhard Augustin, Fluglärm
(Auftraggeber: Schutzgemeinschaft "Umlandgemeinden Flughafen Schönefeld" e.V.,
Stadt Ludwigsfelde, Gemeinde Großbeeren und Bürgerverein BVBB e.V.)



Kommentar:

- Zum "Themenpapier Nr.60, ...":

Die Tagschutzzonen-Grenze geht jetzt bis zur Schulzendorfer und Mariannenstraße Eichwalde -
bisher durch die Eichwalder Grundschule -, weil der seit 2007 geltende "Sigma-Zuschlag"
nicht von der FBS GmbH berücksichtigt wurde !

Und die Nachtschutzzone schließt jetzt sogar das Bayerische Viertel Zeuthen mit ein !

- Zu meinen zeitlich parallelen Umrechnungen der FBS-Dauerlämpegel:

FBS-Dauerlämpegel wurden für die Tagschutzzone bereits von den ca.33% der Startenergie bei
Starts in Ost-Richtung (gem. Häufigkeit der Windrichtungen Ost-West!) in wirkende 100% umge-
rechnet. Danacj treten an der Eichwalder Grundschule statt 60 dB(A) nun ca. 65 dB(A) bei Paral-
lelstarts (gem. PFB) und ca. 68 dB(A) bei Starts.allen von der Südbahn (Wawereit, SPD Bbg.) auf!